

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Lünen
und der Stadt Selm
zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Stadt Lünen und die Stadt Selm schließen gem. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1979 (GV NRW S. 621/SGB NRW 202) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1
Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Durchführung

- (1) Die Rechnungsprüfung der Stadt Lünen nimmt für die Stadt Selm insbesondere die nachfolgend beschriebenen Aufgaben nach den §§ 101, 102 und 104 GO NRW i.V. mit der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Selm (RPO Selm), jeweils in der z. Z. geltenden Fassung wahr:
- die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung
 - die Prüfung des Jahresabschlusses (nur sofern keine Beauftragung eines Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW erfolgt).
 - die unterjährige örtliche Rechnungsprüfung.
 - die technische Prüfung.

Als Richtwert für die unterjährige Prüfung werden

- zwei Prüfungen der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems und
- eine Prüfung der Kassen im Rahmen der laufenden Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses sowie der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde

bestimmt. Weitere Prüftätigkeiten nach § 104 GO NRW und der RPO Selm werden nach den aktuellen Erfordernissen, im Rahmen der jährlich zu erstellenden Prüfplanung und auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes, festgelegt.

- (2) Die Rechnungsprüfung der Stadt Lünen nimmt für die Stadt Selm die Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragte/n wahr.
- (3) Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Selm (ins besondere die Einladung und Organisation/Administration) verbleibt bei der Stadt Selm. Die Anfertigung der Niederschriften erfolgt durch die Rechnungsprüfung der Stadt Lünen im Rahmen der Teilnahme.
- (4) Für die Durchführung der Aufgaben sind die Prüfkkräfte nach § 101 Abs. 2 GO NRW jeweils unmittelbar dem Rat derjenigen Stadt unterstellt und verantwortlich, für die sie tätig werden.
- (5) Die Prüfkkräfte nehmen die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis 3 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

§ 2 Erstattung der Kosten

- (1) Für die von der Rechnungsprüfung der Stadt Lünen für die Stadt Selm wahrgenommenen Aufgaben ist eine jährliche Kostenerstattung durch die Stadt Selm zu leisten. Der Erstattungsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

| Aufgabe | Abrechnungseinheit | Betrag |
|--|---|--|
| Leitung der Rechnungsprüfung / Antikorruption Basis: Stellenumfang: 0,2 VZSt. | Pauschale | 32.780 € |
| Prüfung Jahresabschluss | <i>Abrechnung auf Basis der Anzahl der Prüfungstage – nur sofern keine Beauftragung eines Dritten gem. § 102 Abs. 2 GO NRW erfolgt.</i> | <i>Im Einzelfall nach Aufwand</i> |
| Unterjährige Prüfung / Ausschuss Basis: Stellenumfang: 0,7 VZSt. | Pauschale | 79.198 € |
| Technische Prüfung Basis: Stellenumfang: 1,0 VZSt. | Pauschale | 124.450 € |
| Weitere Prüftätigkeiten nach § 104 GO NRW / RPO Selm | <i>Abrechnung auf Basis der Anzahl der Prüfungstage – nur sofern weitere Prüftätigkeiten erforderlich</i> | <i>Im Einzelfall nach Aufwand</i> |
| Erstattungsbetrag | | 236.518 € pauschal <i>ggf. zzgl. Aufwand im Einzelfall</i> |

Zusätzliche Verrechnungen für Fortbildungen, Fahrtkosten oder Materialkosten entstehen nicht.

- (2) Der Erstattungsbeitrag gem. § 2 Abs. 1 erhöht sich, beginnend mit dem auf das Inkrafttreten der Vereinbarung folgenden Jahr, für die Dauer der Vereinbarung um jährlich 1,5 v. H., ohne dass es hierzu einer weiteren Abrede bedarf.
- (3) Der Erstattungsbeitrag wird in einem Teil zum 31.12. des jeweiligen Jahres fällig. Eine gesonderte Abrechnung wird seitens der Rechnungsprüfung im Vorfeld übersandt.
- (4) Die Dokumentation und Abrechnung des Prüfungsumfanges, der nicht gemäß § 2 Abs. 1 pauschal abzugelten ist, erfolgt auf Basis ganzer Prüfungstage. Die Kosten eines ganzen Prüfungstages errechnen sich aus dem Anteil eines durchschnittlichen Arbeitstages an der jährlichen KGSt-Normalarbeitszeit bei 41 Wochenstunden, multipliziert mit der Pauschale für den Bereich der unterjährigen Prüfung nach § 2 Abs. 1 bezogen auf 1,0 Vollzeitstellen. Auf die Abrechnung der Kosten eines Prüfungstages findet die Anpassung nach § 2 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (5) Die Stadt Lünen stellt die Vertretung insbesondere für die technische Rechnungsprüfung sicher. Sollten sich aufgrund von Krankheit oder Vakanz in den Stellen dennoch Zeiten ergeben, in denen keine technische Rechnungsprüfung stattfinden kann, ist die Stadt Selm berechtigt, die vereinbarte Kostenerstattung entsprechend zu kürzen. Die Berechtigung zur Kürzung aufgrund von Krankheit setzt erst nach 6 Wochen zusammenhängender Abwesenheit ein. Die Kürzung erfolgt auf Basis ganzer Tage. Zur Ermittlung der Höhe der Kürzung werden die in Abzug zu bringenden Tage, entsprechend der Berechnung der Kosten eines ganzen Prüfungstages nach § 2 Abs. 4, ermittelt. An die Stelle der Pauschale für den Bereich der unterjährigen Prüfung nach § 2 Abs. 1 tritt zur Ermittlung die Pauschale für den Bereich der Technischen Prüfung. Auf die Höhe der Kürzung findet die Anpassung nach § 2 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (6) Die sich aus § 2 Abs. 1, 4 und 5 ergebenden Beträge sind Nettobeträge. Eine auf die Leistungen der Rechnungsprüfung anfallende Steuer wird in der Abrechnung nach § 2 Abs. 3 entsprechend ausgewiesen und auf den zu erstattenden Beitrag aufgeschlagen. Sollten aufgrund von gesetzlichen Änderungen, Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, des Europäischen Gerichtshofes, durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums oder aus einem anderen Grund die durch die Rechnungsprüfung an die Stadt Selm erbrachten Leistungen steuerpflichtig werden, sind diese durch die Stadt Selm in entsprechender Höhe zu erstatten.

§ 3

Arbeitsplätze, Anwesenheit

- (1) Die Beteiligten stellen sicher, dass der nach § 1 festgelegte Prüfungsumfang eingehalten wird. Die Präsenzzeiten orientieren sich an den aktuellen dienstlichen Notwendigkeiten.
- (2) Den Prüfkraften wird von der Stadt Selm für die Präsenzzeiten ein geeigneter Arbeitsplatz mit der erforderlichen Arbeitsplatzausstattung einschl. Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt. Weiterhin erhalten sie die notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Prüfkraften und die Leitung sind verpflichtet, über die Angelegenheiten, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Die für die Stadt Selm tätigen Prüfkraften und die Leitung werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Stadt Selm gleichgestellt.
- (2) Die Stadt Selm stellt sicher, dass Schäden, die die Prüfkraften oder die Leitung in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.
- (3) Sofern der Stadt Selm oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Prüfkraften oder der Leitung ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat die Stadt Selm die Stadt Lünen schadlos zu halten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Die Stadt Lünen und die Stadt Selm sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen, Dauer der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt des Kreises Unna in Kraft, frühestens jedoch zum 01.02.2022. Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 22.07.2011 außer Kraft.
- (2) Sollten sich Änderungsbedarfe ergeben, sind neue Vereinbarungen hierzu bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres zwischen der Stadt Lünen und der Stadt Selm zu treffen. Ein entsprechender Beschluss der Rechnungsprüfungsausschüsse beider Städte ist vor Ablauf des Vorjahres herbeizuführen.
- (3) Die Vereinbarung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zunächst bis zum 31.12.2025. Die Laufzeit verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, falls sie nicht mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Die Vereinbarung ist unter Außerachtlassung der vorgenannten Fristen jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen kündbar.
- (4) Veränderungen und Kündigung bedürfen der Schriftform.

Lünen, den __.__.2021

Für die Stadt Lünen:

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister

Bettina Brennenstuhl
Erste Beigeordnete / Stadtkämmerin

Selm, den __.__.2021

Für die Stadt Selm:

Thomas Orłowski
Bürgermeister

Sylvia Engemann
Beigeordnete / Stadtkämmerin